



Avenue Bellevaux 51
CH-2000 Neuenburg

Neuchâtel, den 26. Juni 2026

Vorschlag zur Ergänzung der in der Richtlinie „Beitrag zur regionalen Biodiversität und zur Landschaftsqualität“ (BrBL) vorgeschlagenen Massnahmen

Hintergrund

Die Beiträge für die Vernetzung und für die Landschaftsqualität werden ab 2028 in einem neuen Beitrag zur regionalen Biodiversität und zur Landschaftsqualität (BrBL) zusammengefasst. In diesem Zusammenhang wurde eine Richtlinie zum Beitrag zur Biodiversität erlassen. Unsere verschiedenen Artenspezialisten haben jedoch festgestellt, dass mehrere Elemente, die zur Optimierung der Wirksamkeit dieser Massnahmen im Hinblick auf die Biodiversität erforderlich sind, nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden. Das vorliegende Dokument schlägt daher vor, die BrBL (Version 1.2 vom 1.12.2025) zu ergänzen.

Ziele

Das Ziel unserer Ergänzungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen und unserer Vorschläge für regionale Massnahmen besteht darin, die den Landwirt*innen vorgeschlagenen Massnahmen im Hinblick auf verschiedene Tierarten oder Tiergruppen zu optimieren. Wir wollten diesen Ergänzungen einen konstruktiven Charakter verleihen und dabei zu grosse zusätzliche Belastungen für die Landwirtschaft vermeiden. Bei diesen verschiedenen Ergänzungen und regionalen Massnahmen haben wir stets die Umsetzbarkeit für die Landwirtinnen und Landwirte im Blick behalten, und es wurden von uns nur Ergänzungen berücksichtigt, die einen signifikanten Beitrag zur Biodiversität leisten.

Wir schlagen den kantonalen Behörden daher diese verschiedenen Ergänzungen und regionalen Massnahmen vor, die sie nach eigenem Ermessen übernehmen können.



Vorschläge

Allgemeines :

In Anhang 6.4 wäre es angebracht, unter «Weitere Flächen» zwei Absätze aufzunehmen, um die Problematik temporärer Gewässer zu berücksichtigen, sowohl solcher, die in der Vergangenheit relativ feuchte Gebiete waren und die vom Biber angelegt wurden :

f. Flächen, die vom Biber vorübergehend oder dauerhaft überflutet werden, wodurch die vom Biber veränderten und sehr artenreichen Gebiete in die Definition der ökologisch besonders wertvollen Flächen einbezogen werden könnten.

g. Gebiete, die mehrere Teiche und Tümpel umfassen (mindestens 10 pro 1 km²)

Nachstehend finden Änderungsvorschläge für die in Anhang 6.3 der BrBL definierten Massnahmen : einen Vorschlag zur Trennung von der Schaffung und der Pflege von Kleinstrukturen sowie verschiedene Vorschläge für neue regionale Massnahmen und zwei konkrete Vorschläge für „ Gebiet Zusatzbeitrag“ zur Förderung von Feuchtgebietsarten.

Bei Fragen zu diesen Vorschlägen oder zu deren Umsetzung steht Ihnen das Team von info fauna gerne zur Verfügung. :

- Allgemeine Fragen : Sylvain Ursenbacher
- Fragen zum Thema Biber : Cécile Auberson
- Fragen zum Thema Amphibien : Irina Bregenzer
- Fragen zu Reptilien und Kleinstrukturen : Fanny Kupferschmid
- Fragen zum Thema Kleinsäuger : Cristina Boschi (bis Mitte Juni 2026), Tabea Lanz (ab August 2026)
- Fragen zum Thema Wirbellose : Serena Pedraita



In der BrBL festgelegte Massnahmen (Anhang 6.3)

Massnahme : Erhaltung und Pflege von einheimischen Einzelbäumen (Seite 14) Vorgeschlagene Ergänzung unter „<i>Bewirtschaftungsanforderungen</i>“ : hinzufügen : • Auch altersschwache Bäume, die den oben genannten Kriterien entsprechen, kommen für diese Massnahme in Frage. Begründung : Altersschwache Bäume haben einen ebenso hohen biologischen Wert wie gesunde Bäume, da bestimmte Insekten darauf angewiesen sind.
Massnahme : Heckenpflanzung (Seite 15) Vorgeschlagene Ergänzung unter „<i>Bewirtschaftungsanforderungen</i>“ : hinzufügen : • Um einheimischen Arten die Möglichkeit zu geben, sich auf natürliche Weise anzusiedeln, und gleichzeitig der Kleintierfauna während der Anwuchsphase der Hecke Schutz zu bieten, kann auf der Fläche der zukünftigen Hecke eine Benjes-Hecke angelegt werden. Und unter „<i>Maximaler Beitragssatz (einmalig)</i>“ : hinzufügen : • Benjes-Hecke : 30 Fr. / Meter Begründung : Die Anlage einer Benjes-Hecke ermöglicht die Entwicklung einer natürlichen Hecke im vorgesehenen Bereich und bietet gleichzeitig der Fauna Schutz, bis die Hecke ausgewachsen ist (3–5 Jahre); weitere Details finden Sie hier : https://de.wikipedia.org/wiki/Benjeshecke
Massnahme : Pflege einer Nicht-BFF Hecke (Seite 16) Vorgeschlagene Ergänzung unter „<i>Bewirtschaftungsbedingungen</i>“ : Ergänzen Sie den zweiten Punkt wie folgt (Hinzufügung in Fettdruck) : • Es sind ausschliesslich Strauch- und Baumarten gemäss der kantonalen Liste oder der AGRIDEA-Liste der einheimischen und standortgerechten Strauch- und Baumarten zu verwenden. Es müssen mindestens 5 verschiedene Arten vorhanden sein. Begründung : Wie bei den BFF-Hecken sorgt das Vorkommen mehrerer verschiedener Arten innerhalb der Hecke für eine grössere Artenvielfalt bei der Fauna.
Massnahme : Anlegen von Tümpeln und Teichen (Seite 18) Vorgeschlagene Ergänzung unter „<i>Bewirtschaftungsbedingungen</i>“ : hinzufügen : • Spontane Feuchtgebiete oder solche, die durch die Tätigkeit des Bibers entstanden sind, sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Vorgeschlagene Ergänzung unter „<i>Bewirtschaftungsbedingungen</i>“ : Ergänzen Sie den zweiten Punkt wie folgt (Hinzufügung in Fettdruck) : • Die Mindestgrösse des Gewässers oder der Tümpelgruppe beträgt 10 m². Begründung : Für mehrere Wirbellosenarten ist das Vorhandensein kleinerer, aber eng miteinander verbundener Tümpel attraktiv. Mit dieser Formulierung wäre es beispielsweise möglich, 10 (oder mehr) Tümpel mit einer Fläche von 1 m² anzulegen.



Massnahme : Erhaltung und Pflege von Tümpeln und Teichen (Seite 19)

Vorgeschlagene Ergänzung unter „Betriebsbedingungen“ : streichen :

- Es können maximal 20 Aren pro Betrieb angemeldet werden.

Vorgeschlagene Ergänzung unter „Betriebsbedingungen“ : Ergänzung des zweiten Punktes wie folgt (Hinzufügung in Fettdruck) :

- Die Wasserfläche darf nicht verlanden. **Falls erforderlich, kann Schlamm und Sediment entfernt werden; dies erfolgt abwechselnd, wenn mindestens zwei Teiche auf derselben Parzelle vorhanden sind.**

Begründung : Die Angabe der maximalen Fläche muss gestrichen werden. Sie ist kontraproduktiv, beispielsweise für Betriebe in natürlichen Feuchtgebieten, und führt zu unnötigen Einschränkungen der Biodiversität.

Eine abwechselnde Pflege der Teiche oder Gewässer (sofern mindestens zwei davon vorhanden sind) ermöglicht, einen Teil der aquatischen und semi-aquatischen Arten im Gebiet zu bewahren und fördert damit eine schnelle Wiederbesiedlung des gereinigten Gewässers.

Massnahme : Neuschaffung, Erhaltung und Pflege von Kleinstrukturen (Seite 20)

Vorgeschlagene Ergänzung unter „Bewirtschaftungsanforderungen“ : hinzufügen :

- Ein Bewuchs von Kleinstrukturen durch Vegetation (Brombeergewächse, Clematis usw.) kann auf 25 bis 50 % ihrer Fläche toleriert werden.

Vorgeschlagene Ergänzung unter „Bewirtschaftungsbedingungen“, Kategorie 1 : Ergänzen Sie den letzten Punkt wie folgt (Ergänzung in Fettdruck) :

- Diese Liste kann mit Hilfe des AGRIDEA-Merkblatts zu Strukturen vervollständigt werden. **Eine detaillierte Beschreibung zur Errichtung von Kleinstrukturen ist bei info fauna erhältlich.**
- Angrenzend an die Kleinstruktur (ausser bei Quellfluren) muss ein Pufferstreifen von mindestens 3 m ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel gemäss DZV vorhanden sein. **Das Mähen darf nicht direkt bis an die Struktur erfolgen.**

Begründung : Damit die vorgeschlagenen Strukturen möglichst wirksam sind, muss sich die Vegetation in ihrer unmittelbaren Umgebung im Laufe der Saison entwickeln können. Andernfalls verliert die Struktur für viele Arten an Attraktivität. So ermöglicht ein Mähen in ausreichendem Abstand zu den Kleinstrukturen den Erhalt der Vegetation um diese herum; dies wird auch von der überwiegenden Mehrheit der Landwirtinnen und Landwirte praktiziert, um Schäden an den eingesetzten Maschinen zu vermeiden.

Ein Bewuchs der Bauwerke durch Pflanzen wie Clematis oder Brombeersträucher stellt für die überwiegende Mehrheit der Tierarten kein Problem dar; dieser Bewuchs kann sogar von Vorteil sein, da er der Tierwelt Schatten spendet, sofern er nicht die gesamte Struktur bedeckt.

Es erscheint uns sinnvoll, einen Hinweis darauf hinzuzufügen, wo die Bewirtschafter Informationen zur Bewirtschaftung finden können. Der genaue Link zu dem Dokument ist noch nicht verfügbar.



Massnahme : Erhaltung und Pflege von Trockensteinmauern (Seite 21)

Vorgeschlagene Ergänzung unter „*Bewirtschaftungsbedingungen*“ : hinzufügen :

- Trockenmauern dürfen teilweise mit Vegetation bewachsen sein, jedoch darf der Anteil 50 % der Struktur nicht überschreiten.
- Die Pflege oder Sanierung der Mauer darf nicht in einem Zug erfolgen, sondern muss in mindestens zwei Etappen durchgeführt werden, wenn deren Gesamtlänge mehr als 40 Meter beträgt.

Begründung : Eine Vegetationsentwicklung an den Mauern stellt für die grosse Mehrheit der Tierarten kein Problem dar; diese Vegetation kann sogar von Vorteil sein, da sie der Fauna Schatten spendet. Eine zu üppige Vegetation könnte sich jedoch nachteilig auf die Struktur und damit auf die Haltbarkeit der Mauer auswirken.

Die schrittweise Sanierung einer langen Mauer ermöglicht es, die Arten in einem noch nicht sanierten Teil der Mauer zu erhalten und beschleunigt die Wiederbesiedlung der sanierten Mauer erheblich.



Anpassung der aktuellen Massnahmen : Trennung von der **Neuschaffung** und der **Pflege** von Kleinstrukturen (Seite 20)

Neuschaffung von Kleinstrukturen

Kurzbeschreibung

Kleinstrukturen bieten zahlreichen Tieren einen Rückzugsraum in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten. Sie tragen zudem zur landschaftlichen Vielfalt bei. Die Errichtung neuer Kleinstrukturen wird es ermöglichen, Rückzugsräume zu stärken und Tierpopulationen wieder miteinander zu verbinden.

Bewirtschaftungsanforderungen

- Die Grundfläche muss mindestens 4 m² aufweisen.
 - Asthaufen / Steinhaufen / Streuhaufen
 - Die Höhe beträgt mindestens 1 m.
 - Totholz (liegend) aus Hartholz
 - Das Strukturelement muss mindestens 1.5 m hoch oder lang sein.
 - Sandlinse, Sandhaufen oder Steinwälle
 - Die Schüttungshöhe beträgt mindestens 0.5 m.
 - Strauchgruppen
 - Sträucher müssen einheimisch und zu mindestens 50 % dornentragende Arten sein.
- Diese Liste kann mit Hilfe des AGRIDEA-Merkblatts zu Strukturen vervollständigt werden. Eine detaillierte Beschreibung zur Errichtung der Strukturen ist bei info fauna erhältlich.
- Angrenzend an das Strukturelement (ausser bei Quellfluren) muss ein Pufferstreifen von mindestens 3 m ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel gemäss DZV vorhanden sein.

Ausrichtung der Massnahme

Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Betriebsfläche (BF)

**Vorgeschlagener Max. Beitragsansatz (einmalig)**

Der Höchstsatz entspricht 50 % der tatsächlichen Einrichtungskosten und höchstens 4000 Fr. pro Objekt

Wenn Strukturen genutzt werden, um eine BDB-Anforderung der Qualitätsstufe II zu erfüllen, werden sie nicht über den BrBL bzw. diese Massnahme finanziert

Begründung : In den letzten Jahrzehnten sind zahlreiche Kleinstrukturen aus der Landschaft verschwunden. Diese Strukturen sind jedoch für viele Arten unverzichtbar, sowohl um sich in landwirtschaftlich genutzten Gebieten überhaupt halten zu können, als auch um noch bestehende Populationen miteinander zu vernetzen. Daher muss die Landwirtschaft bei der Schaffung neuer Strukturen aktiv unterstützt werden.

Der Beitragssatz orientiert sich an den üblichen Sätzen für die Anlage von Teichen. Basierend auf der Richtlinie werden die Beträge für die Anlage von Asthaufen vorgeschlagen (siehe Dokument des BLW-Agridea : Arbeitshilfe zur Festlegung der Beitragsansätze für Massnahmen der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität, 12.2025); sie sind jedoch für die Errichtung bestimmter anderer, im Rahmen der Massnahme vorgeschlagener Strukturen, wie beispielsweise Steinhaufen oder kleine Sandflächen, nicht realistisch.



Erhaltung und Pflege von Kleinstrukturen

Kurzbeschreibung

Kleinstrukturen bieten vielen Tieren in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten einen Rückzugsraum. Sie tragen zudem zur landschaftlichen Vielfalt bei. Ihre Erhaltung und regelmässige Pflege ist notwendig, um ihre Funktionalität zu gewährleisten und so die Verbindungen zwischen den Tierpopulationen zu erhalten.

Bewirtschaftungsanforderungen

- Die Grundfläche muss mindestens 4 m² aufweisen.
- Es gibt zwei Kategorien von Kleinstrukturen :
 - Kategorie 1 :
 - Asthaufen / Steinhaufen / Streuhaufen
 - Die Höhe beträgt mindestens 1 m.
 - Totholz (liegend) aus Hartholz
 - Das Strukturelement muss mindestens 1.5 m hoch oder lang sein.
 - Sandlinse, Sandhaufen oder Steinwälle
 - Die Schüttungshöhe beträgt mindestens 0.5 m.
 - ■Strauchgruppen
 - Sträucher müssen einheimisch und zu mindestens 50 % dornentragende Arten sein.
 - Quellflure (ungefasste oder teilweise gefasste Quellen mit nasser Umgebung)
 - Die Quellflure dürfen nicht gedüngt werden.
 - Die Tränke darf nicht direkt bei der Quelle stehen.
 - Mindestens 20 m² des vernässten Bereiches muss ausgezäunt werden.
 - Diese Liste kann mit Hilfe des AGRIDEA-Merkblatts zu Strukturen vervollständigt werden. Eine detaillierte Beschreibung zur Pflege der Strukturen ist bei Fauna erhältlich.
 - Die betreffenden Kleinstrukturen (ausser Quellflure) müssen jährlich mit neuem Material ergänzt werden.
 - Angrenzend an das Strukturelement (ausser bei Quellfluren) muss ein Pufferstreifen von mindestens 3 m ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel gemäss DZV vorhanden sein.



- Kategorie 2
 - Kopfweiden
 - Die Kopfweiden müssen regelmässig, d.h. alle 2-4 Jahre geschnitten werden.
 - Toter Baum (stehend)
 - Das Strukturelement darf nicht als BFF-Hochstamm-Feldobstbaum angemeldet sein.
 - Der Stammdurchmesser muss mindestens 20 cm betragen.
 - Das Strukturelement muss mindestens 2 m hoch oder lang sein.
 - Felsblöcke / Findlinge
 - Die Fläche beträgt mindestens 2 m².

Ausrichtung der Massnahme

Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF), Betriebsfläche (BF)

Vorgeschlagener Max. Beitragsansatz (jährlich)

Kategorie 1 : 75 Fr. / Kleinstruktur

Kategorie 2 : 40 Fr. / Kleinstruktur

Begründung : Die Erhaltung und Pflege von Kleinstrukturen ist notwendig. Hier führt lediglich die Unterscheidung zwischen der Neuschaffung und der Pflege zur Umsetzung zweier unterschiedlicher Massnahmen, nach dem gleichen Modell wie bei den Teichen.

Wir haben zudem präzisiert, dass das Hinzufügen von Material regelmässig und nicht jährlich erfolgen muss; eine jährliche Zugabe ist nicht erforderlich, doch eine regelmässige Zugabe ermöglicht die Erhaltung dieser Strukturen. Darüber hinaus hängt die Notwendigkeit, Material hinzuzufügen, auch von der Art der Struktur ab : sehr häufig bei Heuhaufen, wesentlich unregelmässiger bei Steinhaufen.



Regionale Massnahmen (nicht in der BrBL definiert)

NEW1 – Spontane Überschwemmungszone in Weidegebieten

Kurzbeschreibung

Feuchtgebiete wurden im Laufe der letzten Jahrhunderte weitgehend entwässert. Angesichts der aktuellen Klimaerwärmung ist es jedoch unerlässlich, Wasser im Boden zu halten. Spontane Überschwemmungsflächen tragen zudem wesentlich zur Biodiversität bei. In Grünlandgebieten können sie aufgrund besonderer hydrologischer oder bodenkundlicher Bedingungen oder durch die Tätigkeit von Bibern entstehen. Unabhängig von ihrer Grösse können sie unter bestimmten Voraussetzungen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten bleiben, wodurch im Rahmen eines geregelten Rahmens eine Ausnahme von der Direktzahlungsverordnung (DZV) gewährt wird.

Bewirtschaftungsbedingungen

- Anwendbare Biodiversitätsförderflächentypen (BFF) : Streuefläche (851), extensiv genutzte Wiese (611), extensiv genutzte Weide (617), Uferwiese (635) sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschl. Krautsaum) (852).
- Da die überflutete Fläche als Kleinstruktur gilt, ist es nicht erforderlich, zusätzliche Strukturen zu schaffen.
- Die Fläche kann entweder gemäht oder beweidet werden.
- Für die Fläche gilt eine flexible Regelung hinsichtlich des Mäh- oder Weidetermins.
- Die trockensten Teile der Fläche müssen mindestens einmal und höchstens zweimal pro Jahr gemäht werden.
- Die feuchtesten Teile der Fläche können gemäht werden, wenn die Bedingungen dies zulassen (maximal einmal pro Jahr). Sind nur bestimmte Teile für Maschinen zugänglich, ist es möglich, ausschliesslich diese Bereiche zu mähen.
- Eine Verbuschung der Fläche ist nicht zulässig.
- Das Häckseln ist verboten.
- Das Schnittgut muss abtransportiert werden; es kann jedoch am Rande des Feuchtgebiets als Haufen gelagert werden.
- Die Fläche kann mit Vieh beweidet werden, das an feuchte Bedingungen angepasst ist (z. B. Rinder : Büffel, Highlandrinder; Pferde : Camargue-Pferd; Schafe : Solognote).
- Keine Düngung (mit Ausnahme der durch die Beweidung entstehenden Nährstoffe) und keine Pflanzenschutzmittel.
- Für die tatsächlich unter Wasser stehende Fläche ist keine Mindest- oder Höchstgrösse vorgeschrieben, womit von den in der DZV und deren Erläuterungen (für die BFF) vorgeschriebenen maximal 20 % unproduktiver Kleinflächen und maximal 1 Are abgewichen wird.



Ausrichtung der Massnahme

Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Betriebsfläche (BF)

Vorgeschlagener Max. Beitragsansatz (jährlich)

2060 Fr. / ha (oder mindestens Beitrag QII gemäss BFF)

Begründung : Überflutete Flächen, seien es bei starken Niederschlägen oder durch Biber verursachte Überschwemmungsgebiete, bieten grosse Chancen für Arten, die durch die Trockenlegung der Landschaft (Entwässerung von Mooren, Kanalisierung von Fließgewässern) unter Druck geraten sind. Durch eine Abweichung von der DZV (nach dem Vorbild der Massnahme «Gestaffelte Nutzung», S. 24 der Richtlinien) wird die Schaffung wertvoller Biotope ermöglicht und gleichzeitig die Wasserspeicherung im Grundwasser gefördert.

Die Begründung für den Betrag stützt sich auf dem für die Biodiversitätsbeiträge 2025 vorgesehenen Betrag für eine Streufläche im Mittelland der Qualitätsstufe QII. Wir gehen davon aus, dass die Umsetzung dieser Massnahme für den Landwirt bzw. die Landwirtin einen Verlust und für die Biodiversität einen Nutzen mit sich bringen dürfte, der mit der Einrichtung einer Streufläche vergleichbar ist. Zudem wären die Auflagen ähnlich, was somit zu einer finanziellen Entschädigung führen würde, die der für eine Streufläche in der Qualitätsstufe QII entspricht.



NEW2 – An die Kleintierfauna angepasste Mahd

Kurzbeschreibung

Eine mosaikartige Mahd ermöglicht eine Diversifizierung der Flora und der Insektenfauna. Keine Art der Wiesenbewirtschaftung kann die gesamte Artenvielfalt begünstigen. Eine hohe, abwechselnde Mahd unter Beibehaltung einer Rückzugsfläche kommt jedoch einer grossen Vielfalt an Wirbellosen zugute.

Bewirtschaftungsbedingungen

- Bei jedem Mähvorgang müssen mindestens 30 % der Rückzugszonen stehen gelassen werden.
- Abwechselnde Mahd mit einem Mindestabstand von 8 Wochen.
- Möglichkeit einer frühen Mahd (Mitte Mai) bei vorzeitiger Vegetationsentwicklung, jedoch immer nach der Hauptblütezeit.
- Mähen Sie in Richtung der Rückzugsgebiete, um der Fauna die Möglichkeit zu geben, zu fliehen.
- Eine Schnitthöhe von mindestens 10 bis 15 cm vorsehen.
- Obligatorischer Einsatz insektenfreundlicher Mäh- und Erntetechniken (Mähbalken, Motormäher).
- In Gebieten, in denen Reptilien vorkommen, sollten Sie kurz vor dem Mähen zu Fuss durch das Gebiet gehen, um die Tiere zu vertreiben.

Ausrichtung der Massnahme

Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF), Betriebsfläche (BF)

Vorgeschlagener Max. Beitragsansatz (einmalig)

1920 Fr. / ha

Begründung : Mehr Rückzugsräume gewährleisten die Vollendung der Lebenszyklen zahlreicher Arten, insbesondere von Wirbellosen. Eine Schnitthöhe von mindestens 10 bis 15 cm schont mehr Arten als eine niedrigere Schnitthöhe.

Die Begründung für den Betrag stützt sich auf den für die Biodiversitätsbeiträge 2025 vorgesehenen Betrag für extensive Wiesen im Flachland in der Qualitätsstufe QII. Wir gehen



nämlich davon aus, dass die Umsetzung dieser Massnahme für die Landwirt*innen mit ähnlichen Einbussen und Einschränkungen verbunden sein dürfte wie die Anlage einer extensiven Wiesenfläche. Die etwas grössere Rückzugszone sowie der etwas höhere Schnitt, die diese Massnahme erfordert, können durch die Möglichkeit eines früheren Schnitts in der Saison als ausgeglichen betrachtet werden.



NEW 3a – Streifen auf Ackerflächen

Kurzbeschreibung

Streifen auf Ackerflächen sind extensiv bewirtschaftete Grasstreifen. Sie werden gemäht, jedoch nie auf der gesamten Fläche auf einmal. Die Mahd erfolgt gestaffelt in Längsrichtung, sodass immer Vegetation in mittlerer Höhe vorhanden ist.

Die Randstreifen auf Ackerflächen werden mit einer speziellen Saatgutmischung für Ackerflächen eingesät. Sie bilden ein ganzjährig vorhandenes lineares Element und stellen eine Verbindung zwischen Brachflächen, Wiesen, Waldgebieten oder Hecken her.

Bewirtschaftungsanforderungen

- Die Breite muss mindestens 6 m betragen (maximale Breite 12 m).
- Im Jahr der Aussaat sind mehrere Reinigungsschnitte vorzusehen. In den folgenden Jahren ist abwechselnd einmal jährlich die Hälfte des Randstreifens in Längsrichtung zu mähen.
- Mindestmähhöhe : 15 cm.
- Verwendung insektenfreundlicher Mäh- und Erntetechniken ist obligatorisch (Mähbalken, Motormäher, kein Mulchen).

Ausrichtung der Massnahme

Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Betriebsfläche (BF)

Vorgeschlagener Max. Beitragsansatz (einmalig)

Streifen auf Ackerland : Grundbeitrag 3300 Fr. / ha + Anschlussbeitrag 1000 Fr. / ha

Pflanzstreifen auf Wiesen : Anschlussbeitrag 1000 Fr. / ha

Begründung : Wenn sich Kleinsäuger und andere Tiergruppen fortbewegen oder ihre Beute jagen, müssen sie dies in Deckung tun können, damit sie nicht von Fressfeinden entdeckt werden und selbst zur Beute werden. Die mittelhohe Vegetation der Grasstreifen bietet die nötige Deckung. Die Begründung für den Betrag basiert auf dem für die Biodiversitätsbeiträge 2025 vorgesehenen Betrag für Randstreifen auf Ackerflächen. Wir gehen nämlich davon aus, dass die Umsetzung dieser Massnahme für die Landwirt*innen einen Verlust und für die Biodiversität einen Nutzen mit sich bringen dürfte, der mit der Umsetzung der oben genannten Massnahme für die Biodiversität



vergleichbar ist. Die Einschränkungen sind zudem vermutlich vergleichbar, was einen ähnliche finanzielle Kompensation gerechtfertigt.





NEW 3b – Randstreifen auf Grünland

Kurzbeschreibung

Randstreifen sind extensiv bewirtschaftete Grasstreifen. Sie werden gemäht, jedoch niemals auf der gesamten Fläche auf einmal. Das Mähen erfolgt gestaffelt in Längsrichtung, damit immer Vegetation in mittlerer Höhe vorhanden ist. Randstreifen auf Wiesen werden einmal jährlich gestaffelt gemäht, idealerweise in Längsrichtung. Sie können auch mit derselben Mischung eingesät werden wie Randstreifen auf Ackerflächen.

Bewirtschaftungsbedingungen

- Die Breite muss mindestens 6 m betragen (maximale Breite 12 m).
- Jedes Jahr abwechselnd eine Hälfte mähen, idealerweise in Längsrichtung (zweiter Schnitt frühestens acht Wochen später).
- Mindestmähhöhe : 15 cm.
- Obligatorischer Einsatz insektenfreundlicher Mäh- und Erntetechniken (Mähbalken, Motormäher, kein Mulchen).
- Bei Aussaat sind im Aussaatjahr mehrere Reinigungsmähgänge vorzusehen. In den Folgejahren ist einmal jährlich abwechselnd die Hälfte des Randstreifens in Längsrichtung zu mähen.

Ausrichtung der Massnahme

Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Betriebsfläche (BF)

Vorgeschlagener Max. Beitragsansatz (einmalig)

Streifen auf Ackerland : derzeit : Grundbeitrag 3300 Fr. / ha + Anschlussbeitrag 1000 Fr. / ha

Streifen auf Grünland : derzeit : Anschlussbeitrag 1000 Fr. / ha

Begründung : Wenn sich Kleinsäuger und andere Tiergruppen fortbewegen oder ihre Beute jagen, müssen sie dies in Deckung tun können, damit sie nicht von Fressfeinden entdeckt werden und selbst zur Beute werden. Die mittelhohe Vegetation der Grasstreifen bietet die nötige Deckung. Die Begründung für den Betrag basiert auf dem für die Biodiversitätsbeiträge 2025 vorgesehenen Betrag für Randstreifen auf Ackerflächen. Wir gehen davon aus, dass die Umsetzung dieser



Massnahme für die Landwirt*innen einen Verlust und für die Biodiversität einen Nutzen mit sich bringen dürfte, der mit der Umsetzung der oben genannten Massnahme für die Biodiversität vergleichbar ist. Die Einschränkungen sind zudem vermutlich vergleichbar, was einen ähnliche finanzielle Kompensation gerechtfertigt.



NEW4 – Ökologischer Nassreisanbau

Kurzbeschreibung

Reisfelder, die während eines Teils des Jahres unter Wasser stehen, bieten innerhalb der LN wertvollen Lebensraum für an (regelmässig austrocknende) Gewässer gebundene Organismen wie Amphibien, Libellen, Wasservögel oder Pflanzen der Feuchtgebiete.

Bewirtschaftungsbedingungen

- Unbepflanzter **Wassergraben zur Biodiversitätsförderung** (min. 2 m breit, 15-50 cm tief, entlang min. eine Seite des Feldes) mit konstanter Wasserführung von Anfang April bis Ende August. Regelmässige Massnahmen gegen Zuwachsen / Verlandung des Grabens. Nicht entlang einer stark befahrenen Strasse anlegen.
- Erlaubt sind ausschliesslich im Bio-Landbau zugelassene mechanische und biologische Hilfsmittel ohne Gewässergefährdung.
- Pufferstreifen von 3 m ohne Pestizid- und Düngieranwendung rund um Nassreisfeld und Biodiversitätsfördergraben, Einhalten der Abstandsvorschriften der einzelnen PSM.
- Bewachsene Dämme (Empfehlung : extensiv genutzte Wiese, oder Saum auf Ackerland mit Aussaat im Herbst oder Winter zur Hühnerhirseunterdrückung).
- Sparsame Düngung : maximum : 90 kg N/ha mit Aufteilung auf mehrere Düngergaben. Keine Anwendung von Kalkdünger.
- Entlang einer Seite der Nassreisfläche, idealerweise angrenzend an Wassergraben : Zurechnungsfläche von mind. 5% der Nassreisfläche : mehrjährige Blühfläche (Saum auf Ackerfläche, mehrjähriger Nützlingsstreifen, Bunt-/Rotationsbrache, extensive Wiese) oder Hecke mit Krautsaum. Darin pro 1 ha Nassreisfläche mindestens 3 Kleinstrukturen (z.B. Sand-, Ast-, oder Steinhäufen).
- Falls Wasser aus einem Oberflächengewässer abgepumpt und verwendet wird : Ansaugfilter zur Vermeidung von Fisch-Einführungen.

Ausführliche Auflagen und Empfehlungen wurden in einem partizipativen Prozess zwischen Agroscope, Agridea, dem BLW, den Kantonen, der Vogelwarte und der karch erarbeitet :

[Anerkennung ökologischer Nassreisanbau als regionale BFF Typ 16.](#)

Abklärung der Eignung einer Fläche : [Entscheidungshilfe Feuchttackerflächen.](#)

Empfehlungen Anbau : [Faktenblatt Ökologischer Nassreisanbau.](#)

Das Einholen erforderlicher Bewilligungen (z. B. Gewässernutzungsbewilligung) und das Einhalten weiterer gesetzlicher Vorschriften ist Sache des/der Beitragsempfänger/in.



Ausrichtung der Massnahme

Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF), Betriebsfläche (BF)

Max. Beitragsansatz (jährlich)

2000 Fr. / ha (inkl. Wassergräben und Dämme)

Begründung : Gemäss Agroscope-Pilotprojekt beherbergen nach diesen Vorgaben angelegte Nassreisfelder eine hohe Artenvielfalt und viele seltene und prioritäre Arten der Feuchtgebiete. Sie bieten zudem die Möglichkeit, zur Vernässung neigende Flächen sinnvoll landwirtschaftlich zu nutzen und fördern die Wasserrückhaltung in der Landschaft. Zusammengefasst aus dem Dokument von Agroscope/Agridea (BFF Typ 16, s. Link oben).

Der Beitragsansatz beruht auf der Empfehlung der Agroscope-Projektleitung. Nach deren Angaben decken die ursprünglich vorgesehenen Beträge (1000 Fr. / ha) den Arbeitsaufwand bei weitem nicht ab, und dieser Betrag müsste mindestens verdoppelt werden, woraus sich der hier angegebene Betrag von 2000 Fr. / ha ergibt. Für die Zukunft ist eine mögliche Anpassung vorzusehen, sobald die tatsächlichen Kosten realistisch eingeschätzt werden können (derzeit ist es uns nicht möglich, diese zu berechnen).



NEW5 – Anlegen und Erhalten eines agrarökologischen Nutzteichs

Kurzbeschreibung

Agrarökologische Nutzteiche verbinden eine landwirtschaftliche Funktion (Wasserreservoir für Speisung von Viehtränken oder Bewässerung von Kulturen) mit einer ökologischen Funktion. Sie bieten Lebensraum für auf Gewässer angewiesene Organismen (Amphibien, Libellen, Wasserpflanzen etc.).

Bewirtschaftungsanforderungen

- Hauptbecken für Wasserversorgung und Nebenbecken mit ökologischer Funktion (min. 25% Wasservolumen des Hauptbeckens).
- Rund um das ökologische Nebenbecken : min. drei Kleinstrukturen (Steinhaufen, Wurzelstöcke, grössere Äste).
- Sanft abfallende Ufer (mindestens 50% der Uferlinie hat eine Neigung von 1/3 oder flacher).
- Ein Pufferstreifen von mindestens 6 m gemäss DZV ist einzuhalten.
- Falls Abdichtung mit Folie : Folie mit einer mineralischen Substratschicht von mindestens 10 cm bedecken.
- Falls Wasserentnahme mit Ansaugstutzen : schwimmenden Ansaugfilter anbringen, um Ansaugung Wasserlebewesen zu verhindern.
- Unterhalt : Entfernung von Pflanzen (besonders Schilf, Rohrkolben und Neophyten) und organischem Material. Die Pflege muss fachgerecht und unter Berücksichtigung der verwendeten Materialien (Plastikfolie oder nicht) erfolgen, alle paar Jahre, jeweils 10-20% der Fläche als Rückzugsgebiet belassen.
- Für optimale landschaftliche Einbettung : Lokalen Schotter verwenden (Farbe), Dämme und Aufschüttungen aus Aushubmaterial begrünen.

Das Einholen erforderlicher Bewilligungen und das Einhalten weiterer gesetzlicher Vorschriften ist Sache des/der Beitragsempfänger/in.

Detaillierte Empfehlungen für agrarökologische Nutzteiche zur Speisung von Viehtränken finden sich im [Praxismerkblatt "Erstellung agrarökologischer Nutzteiche"](#) von Parc Jura Vaudois und info fauna karch.

Ausrichtung der Massnahme

Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Sömmerungsfläche (SF), Betriebsfläche (BF)



Max. Beitragsansatz (einmalig)

Anlage eines agroökologischen Teiches : Der maximale Beitragsansatz entspricht max. 50 % der effektiven Erstellungskosten und max. 4000 Fr. pro Objekt

Unterhalt eines agroökologischen Teiches : LN : 300 Fr. pro Objekt; BF : 150 Fr. pro Objekt

Begründung : Biodiversitätsinventare agrarökologischer Nutzteiche im Waadtländer Jura zeigen : Die Artenvielfalt von Pflanzen, Wasserkäfern und Schnecken ist in agrarökologischen Nutzteichen durchwegs besser als in Teichen mit freiliegender Abdichtungsfolie. In und um die Teiche können bis zu zwölf verschiedenen Arten von Libellen vorkommen, von denen vier gemäss der nationalen Roten Liste gefährdet sind. Die Teiche wurden von alle vorkommenden Amphibienarten (Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch und Geburtshelferkröte) besiedelt. An den Teichen wurden acht Fledermausarten festgestellt. All diese Beobachtungen belegen den breiten Nutzen agrarökologischer Nutzteiche für die Biodiversität in Regionen, in denen es an natürlichen Gewässern mangelt. Agrarökologische Nutzteiche sind auch besser in die Landschaft integriert als Teiche auf freiliegender Abdichtungsfolie.

Es macht Sinn, diese Massnahme separat aufzuführen, weil spezifische Auflagen (z.B. ökologisches Nebenbecken) nötig sind, damit beide Zwecke erfüllt werden.



NEW6 – Verbesserung der Wasserrückhaltung

Kurzbeschreibung

Über Jahrhunderte wurde das Kulturland in der Schweiz systematisch entwässert. Dies hat dazu beigetragen, dass Organismengruppen, die an nasse und feuchte Lebensräume gebunden sind, in der Schweiz besonders gefährdet sind. Im Kontext des Klimawandels stellt diese Entwässerung auch immer mehr eine Gefahr für die Landwirtschaft (Wasserknappheit während Dürreperioden, Erosion bei Starkregen) und den Hochwasserschutz dar. Der Schwammlandschafts-Ansatz zielt darauf ab, mit einfachen und modularen Massnahmen wieder mehr Wasser in Kulturland und Wald zurückzuhalten.

Anwendungsbedingungen

- Ein Betrieb setzt mindestens fünf verschiedene Massnahmen aus dem Bereich Schwammlandschaft um. Beispiele sind :
 - Rückbau und Einstauung von Drainagen (mindestens für 0.5 ha Einzugsgebiet).
 - Anlage von Sickerflächen / Überflutungsflächen / Retentionsbecken (Mindestfläche 100 m²).
 - Keyline-Design : Baumstreifen, Hecken, Trockenmauern, Kulturen, Gräben/Rigolen, Wege etc. entlang der Höhenlinien (mindestens 5 separate lineare Elemente von je min. 25 m Länge).
 - Intelligente Bewässerung (mindestens eine Drainage wird mit einem intelligenten Steuerungssystem reguliert).
 - Ausdolung von unterirdischen bzw. Revitalisierung von kanalisierten Wassergräben/Leitungen (mindestens 250 m Länge).
 - Pflanzung von Gehölzen : mindestens 25 nicht-produktive Bäume, 50 m Hecken oder 5 Gebüschgruppen von je mindestens 4m².
 - Agroforst (mindestens auf 1 ha).
 - Zwischenfrüchte und Untersaat in mindestens 50% der Kulturen (Flächenanteil)
 - Rotationsbeweidung auf mindestens 50% der Weidefläche.
 - Verzicht auf intensive Bodenbearbeitung (Pflügen) auf mindestens 50% der Ackerfläche.

Erläuterung zu Konzept und Wirkung : [Schwammlandkonzept von Emch & Berger](#)

Detaillierter Massnahmenkatalog für die Landwirtschaft :

- Bewirtschaftungsmassnahmen : <https://themes.agripedia.ch/agronomische-massnahmen/>
- Hydrotechnische Massnahmen : <https://themes.agripedia.ch/hydrologische-massnahmen/>



Ausrichtung der Massnahme

Landschaftsqualität (LQ) / Biodiversität (BD)

Flächentyp

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Betriebsfläche (BF)

Max. Beitragsansatz (jährlich)

Jährlicher Pauschal-Beitrag von

- 500 Fr. für Betriebe, die mindestens 5 verschiedene Massnahmen auf ihrem Betrieb anwenden.
- 800 Fr. für Betriebe, die mindestens 8 verschiedene Massnahmen auf ihrem Betrieb anwenden

Der Zusatzbeitrag darf sich überschneiden mit Beiträgen für Umsetzung und Erhalt/Pflege der einzelnen Massnahmen (z.B. Hochstamm-Obstbäume oder Hecken).

Begründung : Die Verbesserung der Wasserrückhaltung fördert Organismen, die auf feuchte und nasse Lebensräume angewiesen sind. Langfristig führt sie dazu, dass sich wieder vermehrt spontan feuchte Stellen und Kleingewässer bilden können. Sie erhöht zudem die Klimaresilienz unserer Landschaft (verringertes CO₂-Ausstoss durch Bodenzersetzung, Kühlungseffekt durch Verdunstung, Abfederung von Starkregenereignissen und Dürreperioden, etc.). Viele der Massnahmen tragen auch zu einem abwechslungsreicheren Landschaftsbild bei.

Die Kostenschätzung für diesen Vorschlag ist ziemlich komplex, weil ganz unterschiedliche Optionen mit sehr unterschiedlichen Kosten und Auswirkungen vorgeschlagen sind. Der Betrag von 100 Fr. pro Massnahme ist ein Durchschnittswert, der sich aus den zehn vorgeschlagenen Massnahmen ergibt.



Zusatzbeitragsgebiet wie in Anhang 6.5 angegeben, im Hinblick auf die Massnahme «Gebietsbezogener Zusatzbeitrag» (Seite 17)

Gebiet Zusatzbeitrag : Kreuzkröten-Förderung im Ackerbaugebiet

Kurzbeschreibung

Die stark gefährdete Kreuzkröte ist auf grosse, seichte und regelmässig austrocknende Laichgewässer und offene, spärlich bewachsene Landlebensräume angewiesen. Aufgrund von Entwässerungen und Gewässerkorrekturen hat sie stark an Lebensraum verloren und ist heute vor allem noch in aktiven Kiesgruben zu finden. Daneben taucht sie aber auch immer wieder in spontan überschwemmten landwirtschaftlichen Flächen auf, wo sie Ackerflächen, Brachen etc. als Landlebensraum nutzt. Sie benötigt Säume und Kleinstrukturen, die ihr genügend Versteckmöglichkeiten bieten (Tagesverstecke und Winterquartiere).

Gebietsausscheidung : Grössere, hauptsächlich durch Ackerbau geprägte Gebiete mit bestehenden Vorkommen der Kreuzkröte.

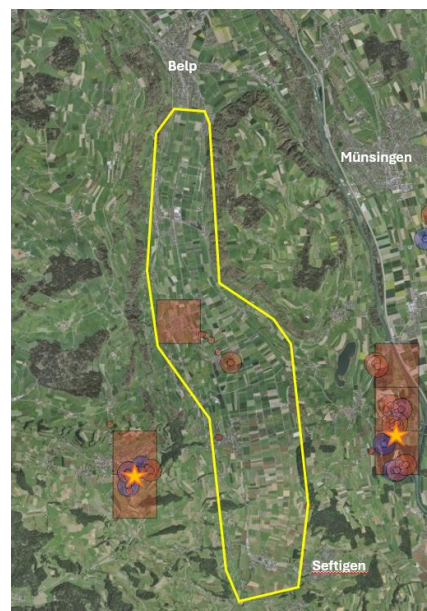
Beispielbild : Im Gürbetal gibt es bereits einige Kreuzkrötenvorkommen. Eine verstärkte Förderung könnte die beiden Kiesgrubengebiete im Westen und Osten (Stern) miteinander vernetzen. Dies wäre auch eine wertvolle Absicherung für den Fall, dass das Lebensraumangebot in einer oder mehreren Kiesgruben wegen Abschluss der Abbau- und Wiederauffüllungsarbeiten zurückgehen sollte.

Zusatzbeitrag von 15% auf :

- Erstellung und Pflege von temporär austrocknenden Gewässern und temporär überfluteten Nutzflächen (inkl. NEW4 Nassreis).
- Erstellung und Pflege von Kleinstrukturen und BFF-Flächen im direkten Umfeld dieser Gewässer (<100m Distanz) ohne Verwendung synthetischer Pestizide und Dünger.
- Duldung von spontan entstehenden überfluteten Flächen (NEW1 oder ähnliche kantonale Massnahmen).

Auflagen :

- Auflagen der einzelnen Massnahmentypen.
- Die Gewässer müssen zwischen Anfang April und Ende August während min. 2 Monaten durchgehend Wasser führen.
- Die Gewässer sollen jährlich zwischen Anfang September und Ende Januar über mehrere Wochen austrocknen. Ausnahme : Duldung von spontan entstehenden überfluteten Flächen, da nicht regulierbar.





Das Einholen erforderlicher Bewilligungen und das Einhalten weiterer gesetzlicher Vorschriften ist Sache des/der Beitragsempfänger/in.

Detaillierte Empfehlungen zur Förderung der Kreuzkröte finden sich im [“Praxismerkblatt Artenschutz Kreuzkröte”](#) von info fauna karch.

Begründung : Unter den einheimischen Amphibienarten ist die stark gefährdete Kreuzkröte in besonderem Mass auf gezielte Fördermassnahmen angewiesen. Da sie als einzige einheimische Amphibienart eine starke Vorliebe für offene Lebensräume hat und Wälder meidet, trägt die Landwirtschaft eine besondere Verantwortung für die Kreuzkröte (UZL-Zielart). Daneben profitieren auch andere auf temporäre Gewässer angewiesene Arten (Amphibien, Wasserinsekten, Pflanzen etc.)

Gebiet Zusatzbeitrag : Von Bibern geschaffene Feuchtgebiete

Kurzbeschreibung

Durch den Bau von Dämmen ermöglichen Biber zahlreichen Arten, sich an Gewässern anzusiedeln. Sie erbringen zudem zahlreiche Ökosystemleistungen (Verbesserung der Wasserqualität, Grundwasseranreicherung, Kohlenstoffspeicherung). Sie stellen jedoch eine Herausforderung dar, indem sie landwirtschaftliche Flächen vorübergehend oder dauerhaft überfluten. Eine bessere Entschädigung der von dieser Art betroffenen Personen ist erforderlich, um das Zusammenleben zu verbessern.

Abgrenzung des Gebiets

Vom Biber derzeit oder potenziell in Zukunft betroffene Ufergebiete (Ermittlung des Potenzials mithilfe des Castor-Modells und der Auengebiete von Info Fauna). Die betroffenen Flächen umfassen alle wassergesättigten, feuchtigkeitsvariablen und leicht feuchten Flächen. Die Flächen sind grosszügig abzugrenzen, damit kleine Veränderungen an den Dämmen und in den überschwemmten Gebieten nicht zu einer Notwendigkeit führen, die Verträge anzupassen.

Es gibt keine vorgeschriebene Mindestfläche. Durch Überschwemmung nicht nutzbare Flächen gelten als unproduktive Flächen.

Das Gebiet wird für 8 Jahre ausgewiesen, nach einer ersten Kontrolle durch spezialisierte Prüfer (Jagd- und Fischereibehörden oder Behörden des Schutzes der Natur). Bei einer Verlängerung der Vertragslaufzeit wird eine erneute Kontrolle durchgeführt.

Bewirtschaftung defekter Entwässerungssysteme

Wenn ein langfristiger Vertrag unterzeichnet werden konnte, wird empfohlen, Investitionen zu tätigen, um ein gutes Miteinander zu gewährleisten und den Fortbestand der anderen Flächen in der Nähe zu sichern, beispielsweise durch die Installation eines Sammelkanals oder die Verlegung von Drainagen.

Zusätzlicher Beitrag von 15 %

- Akzeptanz von Flächen, die vom Biber spontan überflutet werden (s. NEW1 oder ähnliche kantonale Massnahmen)



Begründung : Die vom Biber überfluteten Flächen bieten grosse Vorteile für Arten, die durch die Trockenlegung der Landschaft (Entwässerung von Mooren, Kanalisierung von Fliessgewässern) unter Druck geraten sind. Derzeit gibt es noch kein landwirtschaftliches Instrument, um das Zusammenleben zwischen dem Nagetier und den Landwirten zu erleichtern. Es ist jedoch angebracht, Biberreviere auch in landwirtschaftlichen Gebieten zu fördern, um von deren Auswirkungen auf die Lebensräume und die Ökosystemleistungen profitieren zu können.

Ein vom BAFU veröffentlichter [Synthesebericht](#) stellt die Vorteile des Bibers detailliert dar.